

Stadt Emden
Fachdienst 222
Postfach 2254
26702 Emden

Tel.: 04921 87-1456
Fax.: 04921 87-1598
E-Mail: abgaben@emden.de

Steuererklärung für Spielgeräte

gem. 10 Abs. 2 und 3 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden

Kalendermonat, Jahr

Kassenzeichen

Steuerschuldner (Name, ggf. Vorname, Anschrift)

A. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (bitte Aufstellort inkl. Anschrift, Datum der An- und Abmeldung sowie Zulassungsnummern als Anlage beifügen)			
Anzahl der Spielgeräte	Einspielergebnis (in Euro)	Steuersatz	Steuerbetrag (in Euro) Einspielergebnis x Steuersatz
		25 %	

B. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (bitte Aufstellort inkl. Anschrift, Datum der An- und Abmeldung sowie Zulassungsnummern als Anlage beifügen)			
Art des Gerätes	Anzahl der Geräte	Steuersatz pro Gerät	Steuerbetrag (in Euro)
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit Aufstellung in Spielhallen	_____	36,00 Euro	_____
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit Aufstellung nicht in Spielhallen	_____	25,00 Euro	_____
Geräte, Darstellung Gewalttätigkeiten/Krieg etc. Aufstellung unabhängig vom Aufstellort	_____	310,00 Euro	_____

Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit Aufstellung unabhängig vom Aufstellort	_____	10,00 Euro	_____
Musikautomaten Aufstellung unabhängig vom Aufstellort	_____	10,00 Euro	_____

A. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit + B. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit			
<hr/> Steuerbetrag gesamt (in Euro)			

Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendarmonat) die Steuererklärung bei der Stadt Emden einzureichen und den Steuerbetrag auf eines der Konten der Stadt Emden einzuzahlen.

Der Steuererklärung sind zudem die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum in Kopie beizufügen. Zudem sind die Spielgeräte und das Einspielergebnis in der Anlage detailliert aufzulisten.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sowie die Hinweise auf Seite 3 gelesen habe.

Ort, Datum	Unterschrift (ggf. Firmenstempel)

Rechtsgrundlagen:

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz und die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Emden in den jeweils gültigen Fassungen werden als Rechtsgrundlagen herangezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Abgabe dieser Steuererklärung und ihre widerspruchslose Annahme durch die Stadt Emden machen diese zu einem formlosen Steuerbescheid, gegen den Klage erhoben werden kann.

Die Klage kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Erklärung bei der Stadt Emden eingegangen ist.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der Steuer (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).



Hinweise zu Ihrer Steuererklärung:

Veranlagung:

Gem. § 10 Abs. 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Emden vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

Bei der Steuererklärung handelt es sich um einen Steueranmeldung im Sinne des § 11 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den §§ 150 und 168 der Abgabenordnung.

Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Emden die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dies gilt auch bei Abgabe einer unvollständigen Steuererklärung.

Dabei kann die Stadt Emden von den Möglichkeiten einer Schätzung der Bemessungsgrundlage (gem. § 162 Abgabenordnung) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (10 v. H. der festgesetzten Steuer gem. § 152 Abgabenordnung) gebrauch machen.

Bei verspäteter Zahlung werden Nebenleistungen wie z. B. Säumniszuschläge etc. erhoben.

Datenschutz:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fachdienst Finanzen, Abgaben und Stadtkasse und über Ihre Rechte nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpersonen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben. Dieses finden Sie unter www.emden.de/rathaus/verwaltung/fb-200-interne-dienste/fd-222-finanzen-abgaben-und-stadtkasse oder Sie erhalten es auf Anforderung beim Fachdienst Finanzen, Abgaben und Stadtkasse.

Zahlungsverkehr:

Bitte erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat oder überweisen den jeweils fälligen Betrag unter Angabe es Kassenz Zeichens auf folgende Bankverbindung:

Sparkasse Emden BIC: BRLADE21EMD BAN: DE68 2845 0000 0000 0006 38

Weitere Bankverbindungen: www.emden.de (Stichwort: Stadtkasse)

